

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 239 - 240

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

strebenden Weg erreicht werden will, dasselbe dann auch von dieser Eigenschaft der Unerlaubtheit selbst ergriffen wird.

Die weiter in Bezug genommene Abhandlung in Lunde's Zeitschrift Bd. 5 S. 147 endlich betrifft bloß die hier nicht vorliegende Frage, ob gegen einen Lizitenten, welcher seine Mitlizitanten durch Versprechungen vom Uebergebot abgehalten hat, eine Klage des Verkäufers auf Entschädigung stattfinden. Urth. v. 18. März Reg. I 23/1882.

Familienrecht. Vereinkindschaftung nach oberpfälzer Landrecht. Die gemeinrechtliche Kontroverse, ob das Wesen der Einkindschaft in der Begründung der elterlichen Gewalt oder in der Regelung der Vermögensverhältnisse zu suchen sei, ob sie als Akt der Aufnahme in die Familie oder bloß als Erbvertrag betrachtet werden müsse, ist für das oberpfälzische Landrecht dahin entschieden, daß die Regelung der Vermögensverhältnisse und insbesondere die Gleichstellung der einkindschafteten Kinder hinsichtlich der Beerbung der einkindschaftenden Eltern den ausschließlichen Zweck der Einkindschaftung bilde. Oberpf. Ldr. Tit. 26 pag. 251 Abs. 2; Roth, bayer. Civ.-R. Bd. 1 S. 432, 433 und Note 33.

Demnach und da durch dieselben Bestimmungen die Vereinkindschaftung außerehelicher Kinder ausgeschlossen ist, können einem solchen Kinde gleiche Successionsrechte mit den in der Ehe erzeugten Kindern nicht dadurch verschafft werden, daß man dem vom Gesetz als unzulässig erklärten, also wirkungslosen Einkindschaftsvertrag durch dessen Stellung unter einen andern rechtlichen Gesichtspunkt wirksam zu machen und durch die Surrogirung eines bloßen Erbvertrages den Zweck der Einkindschaftung zu erstreben versucht. Vgl. Bl. f. RA. Bd. 15 S. 70

u. f. und Bd. 38 S. 476 u. f. Urth. v. 13. Febr. Reg. I 111/81.

Bei Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung ist der Schuldaußspruch gegen den einen oder andern Eheheile nicht außgeschlossen. Welchem Eheheile bei Scheidung die Erziehung der Kinder zu überlassen sei, ist Gegenstand richterlicher Erwägung. 1) Nach protestantischem Eherechte schließt auch der Scheidungsgrund der gegenseitigen unüberwindlichen Abneigung den Schuldaußspruch gegen den einen oder andern Ehegatten nicht auß. Bei Prüfung der Frage des Verschuldens aber ist vor Allem davon außzugehen, auf welcher Seite Veranlassung zu der den Scheidungsgrund bildenden Abneigung gegeben wurde, welcher Ehegatte zuerst dem andern eine Behandlung zu Theil werden ließ, welche geeignet war, an Stelle der ehelichen Liebe die Abneigung treten zu lassen, welcher von beiden Ehegatten als Urheber und Bewirker der Abneigung erscheint.

2) Anlangend die Frage, welchem Ehegatten das in der Ehe erzeugte Kind zur Erziehung zu überlassen sei, ist das dem Vater zufolge der patria potestas zustehende Recht der Kindererziehung kein unbedingtes, sondern gewissen Beschränkungen unterworfen, welche vorzugsweise dann eintreten, wenn bei einer Ehescheidung der Mann und Vater als der schuldige Theil erklärt wird, in welchem Fall es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben ist, mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder deren Erziehung der Mutter als dem nicht schuldigen Theile anzuvertrauen. Urth. v. 27. März Reg. I 22/1882.